

Anlage 2 zur Lesefassung Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ mit den Satzungsänderungen 1-5

Veranlagungsregeln

Diese Veranlagungsregeln gelten gemäß § 19 Abs. 1 dieser Satzung für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten. Veränderungen/Abweichungen sind gemäß § 47 Abs. 1 Ziffer 2. WVG und § 19 Abs. 10 und 12 dieser Satzung mit Beschluss der Verbandsversammlung zulässig.

I. Beiträge für die Unterhaltung und Ausbau von Gewässern zweiter Ordnung und Anlagen gemäß § 19 dieser Satzung

1. Beiträge für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung und Anlagen

1.1 Allgemeine Festlegungen für die Beitragsberechnung

Die Beiträge, die die Mitglieder gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung zu leisten haben, sind neben dem Flächenbezug, durch die Beurteilung des Vorteils zu ermitteln. Dabei werden frei entwässernde Flächen in Gewässern I. Ordnung zur Ermittlung der Beitragsfläche (§ 19 Abs. 2 der Satzung) von der Verbandsfläche abgesetzt. Zusätzlich werden dem Mitglied besondere Beiträge gemäß § 19 Absatz 5 und 6 der Satzung auferlegt.

1.2 Ermittlung des Allgemeinen Beitrages für das Mitglied

Die Allgemeinen Beiträge für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Anlagen, die die Mitglieder zu leisten haben, sind unterschiedlich nach den gemeindespezifischen Gegebenheiten und Aufwendungen zu ermitteln und werden in Gesamtbeitragseinheiten in BE ausgedrückt. Die Beitragshöhe wird dabei maßgeblich bestimmt von der jeweiligen Gewässerdichte in der Gemeinde und den Nutzungsarten.

Es gilt bei der Ermittlung des Beitragsaufkommens der bevorteilte Flächenmaßstab. Voraussetzung für die Ermittlung des Allgemeinen Beitrages sind das Anlagenverzeichnis an Gewässern II. Ordnung und die Liegenschaftsunterlagen der Mitglieder.

Die Ermittlung des allgemeinen Beitrages erfolgt nach folgender Formel:

Allgemeiner Beitrag in € = Gesamtbeitragseinheit in BE x beschlossener Hebesatz des jeweiligen Haushaltsjahres in €/BE

1.2.1. Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten in BE

Zur Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten in BE wird für jedes Mitglied ein Beitragsbuch erstellt in dem nachfolgende Berechnungen vorgenommen werden:

Gesamtbeitragseinheiten je Mitglied in BE = (Beitragsflächen nach Nutzungsarten des Mitglieders in ha x gemeindespezifischer allg. Faktor der jeweiligen Gemeinde x jeweilige Nutzungsartenfaktoren gemäß Anlage 2 Pkt. 1.1.2.1.2 und Anlage 3) + ggf. weiterer Zuschläge nach Anlage 2

1.2.1.1 Ermittlungen des gemeindespezifischen allgemeinen Faktors

Für jede Gemeinde wird der gemeindespezifische allgemeine Faktor anhand der Gewässerdichte und der im Verband gelegenen bevorteilten Flächen (Beitragsfläche nach § 19 Abs. 2 dieser Satzung) ermittelt.

Der gemeindespezifische allg. Faktor dient als Vorteilsmaßstab bei der Umrechnung der Flächen von Hektar auf BE.

Die Ermittlung dieses Faktors erfolgt für jedes Gemeindegebiet im Verbandsgebiet nach folgender Formel:

Gemeindespezifischer allg. Faktor = Gewässerdichte in m/ha x 0,1
--

Die Gewässerdichte wird dabei wie folgt ermittelt:

Gewässerdichte Gemeinde (m/ha) = anteilige Gewässerslänge der Gemeinde in Metern : Beitragsfläche der Gemeinde in Hektar
--

Stichtag für die Ermittlung der Gewässerdichte ist jeweils der 1. Januar des Beitragsjahres.

Die Festlegungen des § 18 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

1.2.1.2 Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten (Nutzungsartenfaktor)

Durch Einführung von Nutzungsartenfaktoren werden den unterschiedlich hohen Unterhaltungsaufwendungen je nach Nutzungsart Rechnung getragen. Für die Ermittlung der Nutzungsarten, die für die Berechnung notwendig sind, werden die Angaben des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) gemäß ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im ALKIS in M-V vom 04.04.2024 genutzt.

Nutzungsartenfaktoren größer 1 bedeuten einen Zuschlag und kleiner 1 einen Abschlag für die jeweilige Nutzungsart.

Für die Beitragsermittlung werden die Flächengrößen und die Nutzungsarten gemäß ALKIS mit Stand 30.6. des Vorjahres genutzt.

Zur besseren Übersicht der Zu- und Abschläge nach Nutzungsartenfaktoren bei der Beitragsermittlung erfolgt eine Zuordnung der einzelnen Nutzungsarten nach Nutzungsartengruppen bzw. Nutzungsarten in der Anlage 3 der Satzung. Sollte einer Nutzungsart kein Nutzungsartenfaktor zugeordnet sein gilt der Nutzungsartenfaktor 1.

Zur Ermittlung der Beitragseinheiten in BE für das jeweilige Mitglied werden die Nutzungsarten nach ALKIS und die in der Anlage 3 festgelegten Nutzungsartenfaktoren herangezogen.

Durch Multiplikation der jeweiligen Flächen in Hektar mit dem gemeindespezifischen allg. Faktor (siehe Berechnungserläuterungen unter 1.2.1.1 der Veranlagungsregeln) erfolgt die Umrechnung der Flächen in BE.

Dem folgt dann die Multiplikation der einzelnen vorgenannten umgerechneten Flächen nutzungsartenbezogen mit dem Nutzungsartenfaktor.

1.3. Rohrleitungszuschlag gemäß § 19 Abs. 5 der Satzung

Für die Finanzierung von Unterhaltungsarbeiten an verrohrten Gewässern, die über das übliche Maß von Reparaturen hinausgehen, können mit Beschluss der Verbandsversammlung Rohrleitungszuschläge erhoben werden, die der zweckgebundenen Rücklage für Rohrleitungen zugeführt werden können.

Als übliches Maß werden Reparaturarbeiten auf einer durchschnittlichen Länge von ca. 50 m oder einem Wertumfang von ca. 10.000 € bezeichnet. Im Einzelfall kann mit Beschluss des Vorstandes davon abgewichen werden.

Die Hebung eines Rohrleitungszuschlages (RLZ) erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{RLZ in €/ha} = \text{Rohrleitungslänge in m in der jeweiligen Gemeinde} \times \text{Zuschlag für das Haushaltsjahr in €/m} : \text{Beitragsfläche der Gemeinde in ha}$$

Der damit ermittelte flächenbezogene Rohrleitungszuschlag wird dann mit den grundsteuerfreien Flächen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung und den übrigen Flächen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung multipliziert und auf die betroffenen Mitglieder im jeweiligen Gemeindegebiet umgelegt.

1.4 besondere Beiträge/Mehrkosten (§ 19 Abs. 6 der Satzung)

Entstehen dem Verband bei der Gewässerunterhaltung ein Mehraufwand, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss, weil Abwassereinleitungen oder Anlagen in, an oder über einem Gewässer sie erschwert, so kann dieser Mehraufwand gemäß § 3 GUVG i.V.m. § 19 Abs. 6 durch den Verband vom Mitglied erhoben werden, wenn eine Bagatellgrenze von 500 € je Mitglied und Jahr überschritten wird.

Gemäß § 28 Abs. 3 WVG kann auch von Nichtmitgliedern eine Hebung erfolgen. Zum umlagefähigen Mehraufwand zählt neben den erhöhten Unterhaltungskosten auch die damit verbundenen Verwaltungskosten und die für die Ermittlung des Verursachers getätigten Auslagen, insbesondere der Verwaltungsaufwand des Verbandes, Grenzfeststellungs-, Gutachter-, Planungs- und Laborkosten.

Mehrkosten im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- die Abfuhr und Entsorgung des anfallenden Mäh- und Räumgutes
- den Einsatz von Handarbeitskräften bei den Unterhaltungsarbeiten
- den Einsatz spezieller Unterhaltungstechnik
- zusätzliche Aufwendungen, die dem Verband entstehen, wenn durch örtlich bedingte Einschränkungen Reparaturarbeiten an Gewässern II. Ordnung erschwert oder aber nach konventioneller Art, bei verrohrten Gewässerabschnitten in offener Bauweise, unmöglich gemacht werden
- festgesetzte Ausgleichserfordernisse im Zuge von Unterhaltungsarbeiten
- Unterhaltungsarbeiten die nicht der Sicherung des Wasserabflusses dienen
- Leistungen die der Verband an den Gewässern II. Ordnung oder den dazugehörigen Anlagen zu Gunsten oder auf Verlangen eines Mitgliedes oder Einzelner erbringt
- Sicherungs- und Wartungsarbeiten an baulichen Anlagen oder deren Beseitigung im Gewässer oder im Bereich des Gewässerschutzstreifens nach § 81 LWaG
- das Betreibung und Unterhaltung von Anlagen an, in, unter und über Gewässern II. Ordnung nach § 61 Abs. 4 LWaG

Kosten für Arbeiten, die auf Grund unterlassener Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die der Verband jedoch nicht zu vertreten hat, entstehen, werden als Mehrkosten durch den Verband auf das Mitglied umgelegt.

Jährlich anfallende Mehrkosten können bereits durch Ermittlung einer durchschnittlichen Mehrkostenpauschale erhoben werden.

2. Beiträge für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung und dazugehörigen Anlagen (Ausbaubeiträge § 19 Abs. 8 dieser Satzung)

Die Kosten für den Ausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme beauftragt, vorbehaltlich anderer Regelungen nach § 19 Abs. 12 der Satzung. Wird die Maßnahme von mehreren Mitgliedern beauftragt, so verteilen sich die Kosten hektargleich auf die Mitglieder, deren Fläche von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind diese bevorteilten Flächen zu ermitteln.

Zu den Kosten der Maßnahme zählen insbesondere die Aufwendungen, die dem Verband im Zuge der Vorbereitung, Umsetzung und Nachbearbeitung der Maßnahme entstehen, dazu zählen auch Kosten für Voruntersuchungen, Planungen, Monitoring, Mehraufwendungen für die Unterhaltung der ausgebauten Gewässerabschnitte, Rechtsstreitigkeiten und Finanzierungskosten.

II. Beitrag für die Unterhaltung und den Ausbau der Deiche und Dämme einschließlich der dazugehörigen Bauwerke (§ 19 Abs. 7 der Satzung)

1. Allgemeine Begriffsbestimmung

Deiche sind Bauwerke, die als künstlich aufgeschüttete Dämme längs von Flussläufen oder dem Meeresufer liegen und tiefer liegende Geländeflächen vor Hochwasserereignissen schützen – Vorteilsflächen sind die hinter dem Deich belegende, dem Wasser abgewandte Flächen.

Dämme sind künstlich errichtete Wälle, vergleichbar der Deiche, dienen jedoch der Sicherung bestimmter Wasserspiegellagen künstlich angestauter Gewässer. Im Sinne dieser Veranlagungsregelung bevorteilen sie damit dem Wasser zugewandte Flächen. Die Dämme und Deiche und die dazu gehörigen Vorteilsflächen, werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

2. Deich- und Dammunterhaltung einschließlich ihrer Bauwerke

Flächen, die von einem Deich geschützt oder durch einen Damm gesichert werden, sind Vorteilsflächen und werden mit den anfallenden Kosten der Sicherung und Unterhaltung dieses Deiches oder Dammes und den dazugehörigen Anlagen belastet.

Die Verteilung des Beitrages für Deiche erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab. Grundstücke im Küsten- und Mündungsbereich, die unterhalb einer Höhenlinie von 2,0 m HN liegen und deren Bestand durch Deiche geschützt werden, sind als bevorteilte Flächen beitragspflichtig. Beitragspflichtig sind auch Erhebungen über 2,0 m HN, die im Falle einer Überflutung von Wasser umschlossen werden.

Grundstücke, deren Bestand in Umfang und Nutzungsart durch Dämme gesichert werden, sind als bevorteilte Flächen beitragspflichtig.

Die Umlage der Kosten für die Dammunterhaltung erfolgt auf den Eigentümer der Wasserfläche direkt, soweit es sich um ein Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung handelt.

3. Neubau/Rückbau von Deichen/Dämmen einschließlich ihrer Bauwerke

Flächen, die von einem Deich geschützt oder durch einen Damm gesichert werden, sind mit den anfallenden Neubau/Rückbaukosten dieses Deiches oder Dammes zu

belasten. Dazu gehören auch daraus resultierende Folgekosten, wie Kosten für Voruntersuchungen und Rechtstreitigkeiten. Die Verteilung des Beitrages erfolgt analog des Unterhaltungsbeitrages. Gleiches gilt für die anfallenden Kosten für die Bauwerke im Deich oder Damm.

III. Beitrag für den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken sowie deren Ausbau

Die Umlage der Kosten für die Schöpfwerksunterhaltung oder für den Schöpfwerksneubau/ - rückbau (Ausbau) erfolgt grundsätzlich auf die bevorteilten Flächen der Mitglieder im Niederschlagseinzugsgebiet (Vorteilsflächen).

Vorteilsflächen im Sinne dieser Regelung sind neben dem Niederschlagseinzugsgebiet auch Flächen unterhalb von Schöpfwerksanlagen, wenn deren Bestand, Benutzbarkeit oder Nutzung durch den Betrieb des Schöpfwerkes gesichert werden bzw. wenn diese Flächen zusätzliche Aufwendungen im Schöpfwerksbetrieb verursachen.

Die Schöpfwerksanlagen und die dazu gehörigen Vorteilsflächen, werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

1. Schöpfwerksunterhaltung

Die im Rahmen der Sicherung des Schöpfwerksbetriebes anfallenden, sowie die bei der Umlage auf die Vorteilsflächen entstehenden Kosten sind von den bevorteilten Verbandsmitgliedern zu tragen. Kosten für die Unterhaltung des Schöpfwerkes sind insbesondere Betreuungskosten, Kosten für die Ermittlung des zusätzlichen Aufwandes, Kosten für Rechtstreitigkeiten, Versicherungskosten, Reparaturkosten, Kosten für Betriebsmittel und Energiekosten, Kreditzinsen und Fehlbeträge aus den Vorjahren.

Verursachen bestimmte abgrenzbare Flächen durch Ihren Bestand einen besonderen Aufwand, so ist dieser annähernd zu ermitteln und auf die abgrenzbaren Vorteilsflächen umzulegen. Die Umlage des besonderen Aufwandes erfolgt auf den Eigentümer der ermittelten Vorteilsflächen direkt, soweit es sich um ein Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung handelt, soweit in einem behördlichen Verfahren nichts anderes festgelegt wurde.

Sollte eine annähernde Ermittlung des Aufwandes einen zu hohen Verwaltungs- oder Kostenaufwand bedeuten, so kann diese Vorteilsfläche im Einzelfall dem Niederschlagseinzugsgebiet zugeschlagen werden. Über diese veränderte Beitragshebung entscheidet gemäß § 19 Abs. 12 dieser Satzung die Verbandsversammlung.

Die Verteilung der Kosten der einzelnen Schöpfwerke erfolgt nach dem bevorteilten Flächenmaßstab. Zur Ermittlung der einzelnen Schöpfwerksbeiträge werden die Vorteilsflächen in Hektar jeweils mit den in Anlage 2 Pkt. I.1.2.1.2. und Anlage 3 dieser Satzung enthaltenden Nutzungsartenfaktoren multipliziert und damit in Beitragseinheiten (BE) umgerechnet. Der Hebesatz pro Schöpfwerk wird in €/BE ausgewiesen.

Die Ermittlung des Hebesatzes je Schöpfwerk erfolgt nach folgender Formel:

Einzelne Vorteilsfläche in ha x jeweiligen Nutzungsartenfaktor (Anlage 2 Pkt. I.1.2.1.2. und Anlage 3 der Satzung) = Gesamtsumme der Beitragseinheiten (BE) je Schöpfwerk

Schöpfwerkskosten in € : Beitragseinheiten (BE) je SW = Hebesatz des SW in €/BE

2. Schöpfwerksneubau/-rückbau

Die Umlage der Kosten für den jeweiligen Schöpfwerksneubau/-rückbau erfolgt auf die bevorteilten Mitglieder im Vorteilsgebiet analog Pkt. III.1 der Veranlagungsregeln Anlage 2 und Anlage 3 nach dem bevorteilten Flächenmaßstab. Dazu gehören alle Kosten, die dem Verband im Zuge der Umsetzung der Maßnahme entstehen, unter anderem auch die Kosten für Voruntersuchungen, Monitoring, Planungen und Rechtstreitigkeiten.